

Der Senator

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten,
Verbraucherschutz, Geschäftsordnung
Herrn Holger Krestel, MdA
Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchnerstr. 5
10117 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
31110/9

Bearb.: Klose, Alexander
Telefon: (0 30) 90 13 - 3233
(Vermittlg.) 90 13 - 0
(Intern) 9 13 -
Telefax: 90 13 - 2000

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail: alexander.klose@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 18. November 2019






über Senatskanzlei - G Sen -

Evaluation des Berliner Richtergesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie Sie den Richtlinien der Regierungspolitik entnehmen können, hat es sich der Senat zur Aufgabe gemacht, das Berliner Richtergesetz zu evaluieren

Von der durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung eröffneten Gelegenheit, etwaigen Änderungsbedarf des Berliner Richtergesetzes (RiG Berlin) zu bezeichnen, haben die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg und die Präsidenten des Kammergerichts, des Obergerichtspräsidenten Berlin-Brandenburg und des Sozialgerichts Berlin Gebrauch gemacht. Von den Richtervertretungen und -vereinigungen haben der Haupttrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat Berlin, der Verein der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V., die Neue Richtervereinigung – Landesverband Berlin / Brandenburg und der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin inhaltlich Stellung genommen. Sämtliche abgegebenen Stellungnahmen sind diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Verkehrsverbindungen:  104, M 46 bis Rathaus Schöneberg,  4 bis Rathaus Schöneberg ,  7 bis Bayerischer Platz 

Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

Sie beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit Regelungen zum Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand, zur Teilzeitbeschäftigung, zum Richterwahl-ausschuss, zu den Vertretungen der Richterinnen und Richter, zu den Richterdienstgerichten und zur Selbstverwaltung der Justiz.

Stichpunktartig zusammengefasst wurden folgende Rechtsänderungen thematisiert:

Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten

Kammergericht

- Einführung der Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand (§ 3 Abs. 2 RiG Berlin)
- Klarstellung zum vollständigen „Ansparen“ vor Eintritt in die Freistellungsphase im Rahmen eines Sabbaticals (§ 5 Abs. 1 Satz 2 RiG Berlin)
- ggf. Streichung des Verweises auf die beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 10 RiG Berlin) und Schaffung eigener Regelungen für die Richterschaft
- keine Befassung des Richterwahlausschusses und Präsidialrats bei Einstellung (§§ 11 Abs. 1, 60 Abs. 1 Nr. 1 RiG Berlin)
- Stärkung der Richterschaft bei der Zusammensetzung des Richterwahlausschusses (§§ 12, 13 RiG Berlin)
- absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen für Wahl im Richterwahlausschuss ausreichend / Irrelevanz von Stimmenthaltungen (§ 22 Abs. 1 RiG Berlin)
- Einführung einer Begründungspflicht für Entscheidungen des Richterwahlausschusses (§ 22 Abs. 5 RiG Berlin)
- Verschlinkung der Strukturen der Richtervertretungen: Abschaffung Gesamtrichterrat bzw. Verschmelzung mit Präsidialrat
- Neuwahl des Richterrats nicht bei Sinken der Mitgliederzahl (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 RiG Berlin)
- Abschaffung der Vertretung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter (§ 63 RiG Berlin)

- Schaffung eigener Regelungen zur Frauen- bzw. Gleichstellungsvertretung im RiG Berlin

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

- Regelung der Führung der Dienstaufsicht über die Richterdienstgerichte des Landes Berlin
- Ergänzung der Zuständigkeit des Dienstgerichts bei Streit über das Vorliegen bzw. die Wirksamkeit einer Zustimmung bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 65 Nr. 4 RiG Berlin)

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg / Sozialgericht Berlin

- Klarstellung zur Zusammensetzung des Richterwahlausschusses bei der Eignungsfeststellung vor Berufung in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit (§ 13 Abs. 2 RiG Berlin)
- Regelung fester Freistellungsanteile der Richtervertretungen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 RiG Berlin)

Richtervertretungen und -vereinigungen

Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat

- Ermöglichung von Teilzeitbeschäftigung von unter 50 % (§ 5 Abs. 1 Satz 1 RiG Berlin)
- Beschränkung der Ablehnung von Teilzeitbeschäftigung nur bei Vorliegen zwingender dienstlicher Gründe (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RiG Berlin)
- Streichung der Zustimmung zur Verwendung in einem anderen Richteramt bei Teilzeitbeschäftigung (§§ 4 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RiG Berlin)
- Normierung einer richterlichen Gleichstellungs- bzw. Frauenvertretung
- Rückkehr zur alten Regelung bei der Zusammensetzung des Richterwahlausschusses (§§ 12, 13 RiG Berlin)

- Normierung der Berichterstattung im Richterwahlausschuss (§ 24 RiG Berlin)
- Streichung der Regelung zum wiederholten Personalvorschlag (§ 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 RiG Berlin)
- Übernahme der Regelung zur Wahl von Kandidaten in § 22a BbgRiG unter Wegfall der Beschränkung auf sog. Spitzenpositionen
- Erweiterung der (uneingeschränkten) Zuständigkeit der Einigungsstelle auch für mitbestimmungspflichtige Maßnahmen der obersten Dienstbehörde (§ 47 Abs. 8 RiG Berlin) und Maßnahmen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 41 Abs. 2, 49 Abs. 3 RiG Berlin) sowie Angleichung der Regelungen für Richterräte an das Mitbestimmungsverfahren bei Personalräten
- Umbenennung des Präsidialrats in Gesamtrichter- und Präsidialrat und Fusion der Gremien
- Ausweitung der Beteiligungsrechte des Richter- bzw. Staatsanwaltsrats (insbes. bei dienstlichen Beurteilungen, jährlichen Personalbedarfsanmeldungen, Krankenstatistiken, Beförderungs- und Erprobungsrichtlinien sowie Anforderungsprofilen, Notenspiegeln, Personalbedarfsberechnungssystemen, Auswahlgesprächen sowie im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie)
- Präzisierung der Regelung zur Verschwiegenheitspflicht (§ 8 RiG Berlin)
- weitergehende Normierung des Beteiligungsverfahrens bei gemeinsamen Angelegenheiten (§§ 40, 55 RiG Berlin)
- Abschaffung der Mitgliedschaft von Rechtsanwälten als ehrenamtliche Beisitzer im Dienstgericht und Dienstgerichtshof (§ 67 RiG Berlin)
- Rückverlagerung der Dienstgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit (§ 64 Abs. 2 RiG Berlin)
- Streichung der Regelung zur Wählbarkeit zum Richterrat in (§ 89 Abs. 3 Nr. 1 RiG Berlin)
- Regelung fester Freistellungsanteile der Richtervertretungen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 RiG Berlin)

- Normierung einer Ausschreibungspflicht für freie Planstellen sowie Abordnungs- und Erprobungsstellen
- Einführung der Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand (§ 3 Abs. 2 RiG Berlin)
- Aufnahme der Staatsanwaltschaft in den Namen des Gesetzes
- Reduzierung der Mindestzahl der Mitglieder des Richterrats (§ 34 RiG Berlin)

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V.

- Bezugnahme auf die Forderungen zur Änderung im Jahr 2013 (frauen- und familienfeindliche Regelungen, ungenügende Vorschriften zu Mitbestimmung und Mitwirkung, Politisierung des Richterwahlausschusses)
- Einbeziehung des richterlichen Dienstes in alle familienpolitischen Verbesserungen für Beamtinnen und Beamte
- Einführung der Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand (§ 3 Abs. 2 RiG Berlin) unter Gewährung eines Zuschlags
- Beibehaltung eines gemeinsamen Richterrechts der Länder Berlin und Brandenburg
- Verbleib der Richterdienstgerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Neue Richtervereinigung – Landesverband Berlin / Brandenburg

- Aufnahme einer inhaltlichen Zielvorgabe für eine Strukturreform (Selbstverwaltung der Justiz) und einer Präambel im RiG Berlin als Vorab-Maßnahmen
- Kernpunkte:
Gleichwertigkeit aller Richterämter bei gerichtsübergreifenden Funktionszuweisungen, Einheitlichkeit der Richterbesoldung, Allzuständigkeit des Präsidiums für alle personellen und organisatorischen Fragen des Gerichts mit gewählter Präsidentin/gewähltem Präsidenten, Zuständigkeit eines Gerichtsbarkeitsrats für die Verwaltung der Gerichte anstelle der Senatsverwaltung, Auswahl und endgültige Einstellung von Richterinnen und Richtern durch den Richterwahlausschuss

- vordringlichste Punkte:
 - Abschaffung des Querverweises in das Landesbeamtenrecht (§ 10 RiG Berlin)
 - Schaffung eines eigenständigen Besoldungs- und Versorgungsregimes für die Richterinnen und Richter
 - Abschaffung dienstlicher Beurteilungen, insbes. der Anlass-beurteilungen; Erstellung etwaig notwendiger Regelbeurteilungen durch ein mehrköpfiges Gremium
 - Stärkung des Richterwahlausschusses (Zusammensetzung: keine Mehrheit der Abgeordneten, echte Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, Normierung einer Berichterstattungspflicht)
 - Abschaffung der Präsidialräte und Übertragung der Befugnisse auf den Gesamtrichterrat (vorerst Verzicht auf Stimmrecht der Präsidentin/des Präsidenten im Präsidialrat, Möglichkeit der Formulierung eigener Personalvorschläge und Bewerber-entscheidungen)
 - Haushaltsverantwortung für die Gerichtspräsidien
 - Erweiterung der Beteiligung für die Richterräte (Mitbestimmung bei allen Maßnahmen des Dienstherrn, insbes. aber Einführung und Umsetzung der elektronischen Akte, Verwendung einer Richterin/eines Richters auf Probe, Bestellung einer Leiterin/eines Leiters einer Referendars-AG, Auswahl für die Teilnahme an Fortbildungen oder Personalentwicklungsmaßnahmen, Bestellung und Abberufung von Beauftragten für Datenschutz, nicht nur vorübergehende Übertragung von Verwaltungsaufgaben, Aufstellung oder wesentliche Änderung von Organisationspflichten und Geschäftsverteilungsplänen für die Verwaltung sowie Aufstellung der Stellenplanentwürfe durch die oberste Dienstbehörde; feste Freistellungsquoten in § 27 Abs. 2 Satz 2 RiG Berlin; Einführung des Einigungsstellenverfahrens auch bei Maßnahmen der obersten Dienstbehörde)

Deutscher Richterbund – Landesverband Berlin

- Bezugnahme auf Stellungnahmen zum RiG Berlin aus den Jahren 2010 und 2013

- Kritik an Zusammensetzung und Verfahren des Richterwahlausschusses; fehlende Auswahlmöglichkeit
- Kritik an Wahlverfahren des Präsidialrats als Listenwahl
- Möglichkeit der Formulierung eigener Personalvorschläge und Bewerberentscheidungen des Präsidialrats
- Kritik an Beurteilungsrichtlinien auf der Grundlage von § 9 Abs. 3 RiG Berlin als unzureichend und intransparent
- Rückverlagerung der Dienstgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit

Zu den angeregten Rechtsänderungen nehme ich – soweit sie das RiG Berlin betreffen – wie folgt Stellung:

Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 3 Abs. 2 RiG Berlin)

Der mehrfach geforderten Einführung der Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand für Richterinnen und Richter (Präsident des Kammergerichts, Hauptrichter und Hauptstaatsanwaltsrat, Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V.) stehe ich offen gegenüber. Nach derzeit geltender Rechtslage wird diese Möglichkeit durch § 3 Abs. 2 RiG Berlin ausgeschlossen. Für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin, zu denen auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gehören, kann dagegen nach § 38 Abs. 2 LBG der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben werden, wenn es im dienstlichen Interesse liegt. Aus der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit folgt, dass die Möglichkeit der Verlängerung bei Richterinnen und Richtern als gebundener Anspruch auszugestalten wäre. Die Fraktion der FDP hat einen entsprechenden Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Hinausschiebung des Eintritts von Richtern in den Ruhestand wegen des Erreichens der Altersgrenze auf Antrag und der Gewährung eines Zuschlags mit Antrag vom 18. September 2019 (Drs. 18/1317) eingebracht, der in erster Lesung an den Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung sowie an den Hauptausschuss überwiesen worden ist. Am 6. März 2019 fand hierzu eine Anhörung vor dem Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung (Ausschussprotokoll 18/36) statt.

Teilzeitbeschäftigung (§§ 4, 5 RiG Berlin)

Der vom Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat geforderten Ermöglichung von Teilzeitbeschäftigung von weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 RiG Berlin) stehe ich kritisch gegenüber. Für die darüber hinaus angeregte Beschränkung der Versagung entsprechender Anträge nur in Fällen entgegenstehender zwingender dienstliche Gründe (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RiG Berlin) sehe ich ebenso wenig einen praktischen Bedarf wie für die geforderte Streichung der Zustimmung zur Verwendung in einem anderen Richteramt bei der Genehmigung von Teilzeitbeschäftigung (§§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RiG Berlin).

Soweit in diesem Zusammenhang vom Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. die Einbeziehung des richterlichen Dienstes in alle familienpolitische Verbesserungen für Beamtinnen und Beamte angesprochen wird, ist darauf hinzuweisen, dass auf der Grundlage des Änderungsantrags der Regierungsfractionen vom 11. Dezember 2018 zum Gesetz zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Berliner Beamtinnen und Beamte (Drs. 18/1055) die Regelungen des Familienpflegezeitgesetzes systemgerecht übertragen worden sind, um der herausragenden Rolle der Richterinnen und Richter als unabhängige Organe der Rechtspflege gerecht zu werden. Die erfolgte Übernahme für die Gewährung eines Vorschusses bei Inanspruchnahme von Urlaub ohne Dienstbezüge in § 6a Abs. 2 BBesG Berlin berücksichtigt, dass die bestehende Regelung in § 4 RiG Berlin den Richterinnen und Richtern bereits einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen vermittelt und eine Teilzeitbeschäftigung, die unterhalb der Hälfte des regelmäßigen Dienstes liegt, wegen der Besonderheiten des richterlichen Dienstes für nicht geboten erachtet wurde (Drs. 18/1055-1). Dem entsprechend wurde in § 5 der Berliner Pflegezeitvorschussverordnung (BlnPfIZVVO) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 471) bestimmt, dass die Regelungen über den Vorschuss für Richterinnen und Richter entsprechend gelten. Ausgenommen hiervon ist zugunsten der Richterinnen und Richter lediglich die Bestimmung in § 1 Abs. 3 BlnPfIZVVO, wonach bei einer Bewilligung von Pflegezeit als Urlaub ohne Anspruch auf Bezahlung bei der Berechnung des Vorschusses die Dienstbezüge zu Grunde zu legen sind, die bei einer – für Richterinnen und Richter nicht möglichen – Teilzeitbeschäftigung mit 15 Wochenstunden zustehen würden.

Die vom Präsidenten des Kammergerichts angeregte Klarstellung zum vollständigen „Ansparen“ vor Eintritt in die Freistellungsphase im Rahmen eines Sabbaticals (§ 5 Abs. 1 Satz 2 RiG Berlin) befürworte ich.

Richterwahlausschuss (§§ 11 ff. RiG Berlin)

Die Forderung nach einer Stärkung der Richterschaft bei der Zusammensetzung des Richterwahlausschusses (Präsident des Kammergerichts, Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat, Verein der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V., Neue Richtervereinigung – Landesverband Berlin / Brandenburg, Deutscher Richterbund – Landesverband Berlin) unterstütze ich. Insoweit halte ich eine paritätische Besetzung von richterlichen und nichtrichterlichen Mitgliedern für sinnvoll.

Auch für die von der Sozialgerichtsbarkeit geforderte Klarstellung zur Zusammensetzung des Richterwahlausschusses bei der Eignungsfeststellung vor Berufung in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit (§ 13 Abs. 2 RiG Berlin) bin ich offen.

Dagegen hat sich die vom Präsidenten des Kammergerichts kritisierte Befassung des Richterwahlausschusses (ebenso wie die Beteiligung des Präsidialrats) bei Einstellungen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 RiG Berlin) bewährt. Eine Änderung wird daher ebenso wenig befürwortet wie die vom Präsidenten des Kammergerichts angeregte Änderung der Zwei-Drittel-Mehrheit für Personalvorschläge (§ 22 Abs. 1 Satz 2 RiG Berlin) sowie die vom Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat geforderte Streichung der Regelung zum wiederholten Personalvorschlag (§ 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 RiG Berlin). Die vom Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat besorgte Gefahr politischer Einflussnahme auf richterliche Personalentscheidungen besteht auch angesichts der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Ausübung des Ermessens des zuständigen Mitglieds des Senats bei einem wiederholten Personalvorschlag (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 8. März 2018 - VG 5 L 577.17, juris Rn. 17 ff.) nicht.

Die vom Präsidenten des Kammergerichts angesprochene Einführung einer Begründungspflicht für Entscheidungen des Richterwahlausschusses (§ 22 Abs. 5 RiG Berlin) halte ich bei einem mehrköpfigen Gremium, das nach § 22 Abs. 1 Satz 1 RiG Berlin in geheimer Abstimmung wählt, für nicht umsetzbar.

Die mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes in § 22a BbgRiG eingeführte Regelung zur Wahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber, deren Übernahme der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat unter Wegfall der Beschränkung auf sog. Spitzenpositionen und wohl auch die Neue Richtervereinigung – Landesverband Berlin / Brandenburg befürworten, finde ich erwägenswert, sehe aber Probleme angesichts der damit möglicherweise einhergehenden Beschränkung des verfassungsrechtlich verbürgten Prinzips der Bestenauslese. Der nachgeordnete Geschäftsbereich hat sich gegen eine derartige Rechtsänderung ausgesprochen.

Eine gesetzliche Normierung der Berichterstattung im Richterwahlausschuss, die der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat und die Neue Richtervereinigung – Landesverband Berlin / Brandenburg in ihren Stellungnahmen angesprochen haben, erachte ich nicht für regelungsbedürftig. Sie ergibt sich bereits aus § 4 der auf Grundlage von § 24 RiG Berlin erlassenen Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses vom 16. Mai 2017 (ABl. S. 2795).

Richterliche Frauen- bzw. Gleichstellungsvertretung

Die vom Präsidenten des Kammergerichts und Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat befürwortete Schaffung einer richterlichen Frauen- bzw. Gleichstellungsvertretung halte ich zum jetzigen Zeitpunkt nicht für sachdienlich. Zwar sind die beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg anhängigen drei Berufungsverfahren der Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz, bei denen es u.a. um die vom Verwaltungsgericht Berlin aufgeworfene Frage geht, ob das Berliner LGG auf die Berliner Richterinnen und Richter überhaupt Anwendung findet, mit Urteil beendet. Da die Urteilsgründe noch nicht vorliegen und weitere Rechtsmittel angekündigt wurden, wäre eine Entscheidung über gesetzgeberische Maßnahmen in diesem Bereich verfrüht.

Richtervertretungen

Für eine Strukturänderung der Richtervertretungen, die sowohl der Präsident des Kammergerichts als auch der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat, die Neue Richtervereinigung – Landesverband Berlin / Brandenburg und in Teilen auch der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin angeregt haben, bin ich grundsätzlich offen, gebe aber zu bedenken, dass die Bildung von Richter- und Präsidialräten auf bundesrechtlichen Vorgaben im DRiG (§§ 72 ff.) beruht und jede konkrete Rechtsänderung auch auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit (vgl. BVerfGE 51, 43; BVerfGE 93, 37) zu prüfen wäre. Ob dem Bund nach der Föderalismusreform 2006 insoweit noch eine Gesetzgebungskompetenz zusteht, ist nicht abschließend geklärt, wird aber – soweit ersichtlich – überwiegend bejaht (vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Auflage 2009, Vorbem. §§ 72-75 Rn. 1 ff.; Staats, DRiG, 2012, § 72 Rn. 2 m.w.N, § 74 Rn. 1).

Die Regelung fester Freistellungsanteile der Mitglieder der Richtervertretungen in § 27 Abs. 2 Satz 2 RiG Berlin, die von der Sozialgerichtsbarkeit, dem Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat und der Neuen Richtervereinigung – Landesverband Berlin / Branden-

burg für sinnvoll erachtet wird, halte ich für erwägenswert aber nicht für zwingend erforderlich.

Die vom Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat angesprochene Ergänzung in § 34 RiG Berlin in Fällen, in denen die Bewerberzahl die Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Richterrats unterschreitet, kann ich mir ebenso vorstellen wie die vom Präsidenten des Kammergerichts befürwortete Streichung der Regelung in § 36 Abs. 1 Nr. 2 RiG Berlin, wonach eine Neuwahl des Richterrats durchzuführen ist, wenn die Zahl seiner Mitglieder auch nach dem Eintritt der Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist.

Die vom Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat, vom Verein der Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. sowie von der Neuen Richtervereinigung – Landesverband Berlin / Brandenburg als unzureichend kritisierten Vorschriften über beteiligungspflichtige Angelegenheiten haben sich nach meinem Dafürhalten in der Praxis bewährt; jedenfalls lehne ich die Einführung eines umfassenden Mitbestimmungsrechts der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, entsprechend der neuen Regelungen in §§ 41, 92 des Brandenburgischen Richtergesetzes wegen fehlender Praktikabilität ab. Zumindest ist abzuwarten, wie die Regelungen in der Praxis wirken.

Für eine Ausweitung der Beteiligungsrechte der Staatsanwaltsräte bin ich allerdings offen, soweit durch die Normierung der Staatsanwaltsräte im RiG Berlin zuvor nach dem PersVG Berlin bestehende Beteiligungsrechte für die Gruppe der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verloren gegangen sind. Dagegen besteht für eine vom Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat und von der Neuen Richtervereinigung – Landesverband Berlin / Brandenburg angesprochene Änderung des Verfahrens der gerade erstmalig eingerichteten Einigungsstelle nach dem RiG Berlin – ungeachtet der Frage ihrer verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit (vgl. BVerfGE 93, 37) - aus meiner Sicht jedenfalls kein praktischer Bedarf. Eine Änderung bzw. Abschaffung der Regelung zur Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (§ 63 RiG Berlin), wie sie der Präsident des Kammergerichts angeregt hat, befürworte ich nicht.

Richterdienstgerichte

Die im Land Brandenburg durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes erfolgte Rückverlagerung der Dienstgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit, die vom Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat sowie dem Deutschen Richter-

bund – Landesverband Berlin befürwortet und vom Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. kritisiert wird, finde ich überlegenswert, lehne sie im Ergebnis aber ab. Die Ansiedelung bei den Verwaltungsgerichten berücksichtigt, dass es sich bei der zugrundeliegenden Rechtsmaterie um öffentlich-rechtliches Dienstrecht handelt, für das grundsätzlich die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist. Darüber hinaus bestehen die im Land Brandenburg aufgetretenen Probleme bei der Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Richterdienstgerichts in Berlin nicht. Vor diesem Hintergrund sehe ich auch keinen Anlass, die vom Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat befürwortete Abschaffung der Mitgliedschaft einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts als ehrenamtliche Beisitzerin / ehrenamtlicher Beisitzer zumindest beim Dienstgericht umzusetzen.

Die Anregung des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, die Führung der Dienstaufsicht über die Richterdienstgerichte ausdrücklich zu normieren, wird im Rahmen des Gesetzesvorhabens für die Schaffung eines Berliner Justizgesetzes berücksichtigt. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird dem Senat zeitnah zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Für die vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ebenfalls vorgeschlagene Ergänzung der Zuständigkeit des Dienstgerichts bei Streit über das Vorliegen bzw. die Wirksamkeit einer Zustimmung bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sehe ich keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Grundlegende Strukturreform

Die von der Neuen Richtervereinigung – Landesverband Berlin / Brandenburg vorgeschlagene grundlegende Strukturreform mit dem Ziel der richterlichen Selbstverwaltung halte ich für bedenkenswert, aber mittelfristig nicht für umsetzbar. Sie würde eine Änderung entgegenstehender status- und gerichtsverfassungs-rechtlicher Regelungen sowie ggf. von Vorschriften in den jeweiligen Prozess-ordnungen voraussetzen, für die das Land Berlin keine Gesetzgebungskompetenz besitzt.

Weitere Regelungen

Die vom Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat geforderte Normierung einer Ausschreibungspflicht von freien Planstellen, bei denen es sich nicht um Beförderungsstellen handelt, ist rechtlich nicht geboten. Entsprechende Auswahlverfahren könnten schon angesichts der großen Anzahl von Richterinnen und Richtern auf Probe gegenwärtig nicht zeitnah durchgeführt werden und würden zu einer deutlichen Verzögerung der Ernennung auf

Lebenszeit führen. Abordnungs- und Erprobungsstellen werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt regelmäßig im Wege der Interessenbekundung bekannt gemacht.

Eine Änderung der Regelung zur Verschwiegenheitspflicht (§ 8 RiG Berlin) halte ich ebenso wenig für angezeigt wie die Streichung der Vorschrift in § 89 Abs. 3 Nr. 1 RiG Berlin zum Ausschluss der Wählbarkeit bei Wahlen nach dem RiG Berlin.

Der Aufnahme der Staatsanwaltschaft in den Namen des Gesetzes, die vom Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat befürwortet wird, bedarf es meines Erachtens nicht, weil es nur punktuelle Regelungen für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Lands Berlin enthält und im Übrigen die für Beamte geltenden Vorschriften Anwendung finden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 RiG Berlin). Auch die vom Präsidenten des Kammergerichts und der Neuen Richtervereinigung - Landesverband Berlin / Brandenburg angedachte Streichung der Verweisung auf die beamtenrechtlichen Vorschriften halte ich nicht für zielführend, solange keine Sonderregelungen für die Richterinnen und Richter geschaffen werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Bericht den Mitgliedern des Ausschusses in geeigneter Weise zur Verfügung stellen könnten.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Dirk Behrendt